

85.542

**Interpellation Fetz  
Absterben der Bannwälder.  
Evakuierung der Bevölkerung  
Dépérissement des forêts protectrices.  
Evacuation de la population**

*Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1985*

Der Bundesrat wird um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

1. Mit wie vielen Evakuierungen an welchen Orten muss voraussichtlich diesen Winter gerechnet werden?
2. Wie werden diese Evakuierungen organisiert? Wohin müssen die Leute gehen? Welches sind die zivilrechtlichen Konsequenzen? Wer ist haftbar, wer zahlt Schadenersatz? Der Bund, der Kanton, die zuständigen Gemeinden oder gar die einzelnen Privaten? Ist für den Existenzersatz der betroffenen Menschen, für Arbeitsplätze gesorgt?
3. Gemäss Artikel 228 des StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz oder Lawinen, beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt. Wer ist nach Meinung des Bundesrates schuld an den Ursachen des Waldsterbens und damit auch an so schwerwiegenden Konsequenzen wie beispielsweise den allfälligen Evakuierungen? Die Kantonsregierungen, die eidgenössischen Räte, der Bundesrat selbst oder wer sonst?

*Texte de l'interpellation du 17 septembre 1985*

Je demande au Conseil fédéral d'informer cette assemblée sur les questions suivantes:

1. Combien de fois – et où – pense-t-on devoir procéder à une évacuation au cours de l'hiver prochain?
2. Comment organisera-t-on ces évacuations? Où les populations évacuées seront-elles envoyées? Quelles seront, en droit civil, les conséquences de tels déplacements? Qui, de la Confédération, des cantons, des communes compétentes, voire des particuliers, aura à répondre des dommages? Qui paiera les dommages-intérêts? A-t-on prévu de créer des emplois de remplacement pour les personnes touchées?
3. L'article 228 du Code pénal établit que celui qui, intentionnellement, aura détruit ou endommagé des ouvrages de protection contre les forces naturelles, par exemple contre les éboulements ou les avalanches, et aura par là sciemment mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle des personnes ou la propriété d'autrui, sera puni de la réclusion. A qui, de l'avis du Conseil fédéral, sont imputables les causes du dépérissement des forêts? Et, partant, qui, du gouvernement cantonal, des Chambres, voire du Conseil fédéral, assumera la responsabilité de conséquences graves telles que, par exemple, l'évacuation?

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 1985*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 novembre 1985*

1. Die Lawinengefahr hängt von vielen Faktoren wie Relief, Schneedecke, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, Vegetation, Wetterlage usw. ab. Die Notwendigkeit einer Evakuierung muss nach Prüfung dieser Elemente für einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit beurteilt werden. Der Zustand eines Waldes, der sich im möglichen Anrissgebiet einer Lawine befindet, kann unter Umständen die Schneeverteilung und demzufolge auch die Lawinenbildung beeinflussen. Zur Zeit kann deshalb nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob im kommenden Winter irgendwo Evakuierungen nötig werden.
2. Eine lokale Evakuierung infolge drohender Naturgewalten wäre Sache der Kantone und Gemeinden; Entschädigungen könnten nach den Bestimmungen der massgebenden Elementarschadenversicherungen ausgerichtet werden.

3. Strafrechtliche Ahndung setzt ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten voraus. Die derzeit bekannten Ursachen des Waldsterbens erfüllen weder den Tatbestand von Artikel 228 des Strafgesetzbuches noch einen andern Straftatbestand.

**Präsident:** Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und verlangt Diskussion.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag auf Diskussion	43 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

85.579

**Interpellation Fankhauser  
Kindesentführungen  
Enlèvement d'enfants**

*Wortlaut der Interpellation vom 26. September 1985*

Am 28. Februar 1983 hat der Nationalrat und am 21. Juni 1983 der Ständerat die Ratifizierung von zwei Uebereinkommen (Europäisches Uebereinkommen und Haager Uebereinkommen) beschlossen.

Die internationalen Kindesentführungen und die damit verbundene menschliche Tragik nehmen aber weiterhin zu. Deshalb folgende Fragen:

1. Durchsetzung der Entscheidungen im Rahmen der Uebereinkommen  
Welche Bilanz kann unser Land ziehen? Gelingt es unserer Zentralbehörde, gegen Kindesentführung rasch und erfolgreich zu wirken? Wo liegen allenfalls Schwierigkeiten?
2. Bilaterale Abkommen  
In der Botschaft des Bundesrates zur Ratifizierung der Uebereinkommen stellt der Bundesrat Gespräche in Aussicht zwecks Abschlüssen von bilateralen Abkommen mit Staaten, die dem einen oder anderen Uebereinkommen nicht beitreten werden.  
Wie viele solche bilaterale Abkommen wurden seither vereinbart? Mit welchen Ländern? Welche Schwierigkeiten treten auf?

3. Zentrale Behörde

Anlässlich der Debatte im Nationalrat betreffend die Ratifizierung wurde von einem Personaletat von anfänglich zwei Personen gesprochen, mit dem Ziel, eine Zentralbehörde mit vier Personen zu besetzen. Zurzeit bearbeitet ein einziger Beamter die steigende Zahl von Fällen. Betrachtet auch der Bundesrat den Ausbau der Zentralbehörde als unumgänglich?

4. Rechte des Kindes. Durchsetzung der richterlichen Entscheidungen

Welche Möglichkeiten gibt es, bei internationalen Entführungen rasch und wirksam Entscheidungen durchzusetzen? Welche Rechte werden dem Kind zugesprochen?

5. Verhinderung von Kindesentführungen

Welche Massnahmen werden empfohlen und getroffen, um Kindesentführungen zu verhindern?

6. Unterstützung der Organisation «Schweizer Gruppe gegen die Entführung von Kindern»

Diese Privatorganisation übernimmt wichtige Aufgaben der Beratung und Betreuung von Betroffenen. Sie ist auch praktisch jederzeit erreichbar, im Gegensatz zu einer Verwaltungsstelle. Ist der Bundesrat bereit, mit Rat und Tat – auch finanziell – die Organisation zu unterstützen?

*Texte de l'interpellation du 26 septembre 1985*

Une convention européenne et une convention de La Haye relatives à l'enlèvement d'enfants ont été ratifiées le

28 février 1983 par le Conseil national et le 21 juin de la même année par le Conseil des Etats.

Pourtant, les cas d'enlèvement d'enfants par-delà les frontières, qui provoquent toujours des déchirements tragiques, se multiplient.

C'est pourquoi, je pose les questions suivantes:

1. Exécution des décisions dans le cadre des conventions Quel est le bilan pour notre pays? Notre autorité centrale parvient-elle à agir rapidement et avec succès en cas d'enlèvement d'enfants? Le cas échéant, à quels obstacles se heurte-t-on?

2. Accords bilatéraux

Dans son message concernant la ratification des deux conventions, le Conseil fédéral a fait savoir qu'il négocierait des accords bilatéraux avec les Etats qui refusent de signer l'une des conventions.

Combien d'accords de ce genre ont-ils été conclus? Avec quels pays? Quelles sont les difficultés à surmonter?

3. Autorité centrale

Lors du débat au Conseil national sur la ratification, il a été question d'engager dans un premier temps deux fonctionnaires au service d'une autorité centrale dont le personnel devrait comprendre finalement quatre unités. Actuellement, une seule personne traite le nombre croissant de ce genre de cas.

Le Conseil fédéral est-il également de l'avis que l'agrandissement de l'autorité centrale est inéluctable?

4. Droits de l'enfant. Exécution des décisions judiciaires De quels moyens dispose-t-on pour appliquer de façon rapide et efficace les décisions prises en cas d'enlèvement d'enfants par-delà la frontière? Quels droits reconnaît-on à l'enfant?

5. Prévention des enlèvements

Quelles sont les mesures recommandées et appliquées afin de prévenir les enlèvements d'enfants?

6. Soutien du «Mouvement suisse contre les enlèvements d'enfants»

Cette organisation privée a la tâche importante de conseiller et d'assister les personnes concernées. On peut s'adresser à elle presque à tout moment, à la différence de ce qui est le cas pour un service administratif. Le Conseil fédéral est-il prêt à soutenir cette organisation par tous les moyens – notamment sur le plan financier?.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aubry, Bircher, Blunschy, Borel, Braunschweig, Christinat, Darbellay, Deneys, Eppenberger-Nesslau, Fehr, Friedli, Gloor, Grendelmeier, Gurtner, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch, Pitteloud, Robert, Rohrer, Ruffy, Segmüller, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Walter, Vannay, Weber Monika, Weber-Arbon (32)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Nationalrat hat sich 1983 mit der Entführung von Kindern und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und der Wiederherstellung des Sorgerechtes befasst (Botschaft BBI 1983 I.101). Die zunehmende Zahl von Kindesentführungen im internationalen Bereich lässt vermuten, dass die Ratifizierung der damals zur Sprache gebrachten Konventionen niemals genügt, um die Problematik zu lösen. Die Tragik der Fälle lässt nach weitergehenden, wirksamen Lösungen suchen. Zur Zeit beschäftigen sich zwei Stellen oder Gruppen mit der Beratung der Betroffenen und versuchen, die Sorgerechtsentscheidungen durchzusetzen: Die Zentralbehörde gegen Kindesentführungen im EJPD und die Privatorganisation «Schweizer Gruppe gegen die Entführung von Kindern». Die Beratung und die moralische sowie auch finanzielle Unterstützung der Mütter (und Väter) nach einer Kindesentführung ist besonders wichtig. Ebenfalls die Möglichkeit, sehr rasch zu handeln, um eine Schockwirkung des Kindes zu verhindern.

Jeder einzelne Fall hat besondere Merkmale. Die Lösungen müssen daher sehr differenziert angeboten werden. Es geht grundsätzlich weder um umfangreiche Staatseingriffe in das

Familienleben noch um die Kriminalisierung der von ihren Kindern getrennten Eltern. Da aber, wo das Kind als Erpressungsmittel oder gar als Geisel missbraucht wird, hat das Kind den Schutz unseres Staates zugute.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 1985*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 décembre 1985*

Die Interpellation Fankhauser bezieht sich auf zwei Uebereinkommen, die von der Schweiz 1983 ratifiziert wurden und die am 1. Januar 1984 für unser Land in Kraft getreten sind. Es handelt sich um:

– das Europäische Uebereinkommen vom 20. Mai 1980 über Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (Vertragsstaaten: Belgien (ab 1.2.1986), Frankreich, Luxemburg, Oesterreich, Portugal, Schweiz, Spanien);

– das Haager Uebereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Vertragsstaaten: Frankreich, Kanada (Britisch Kolumbien, Manitoba, Neubraunschweig, Neufundland, Neu Schottland, Ontario, Quebec, Yukon), Portugal, Schweiz). Das Europäische (Art. 2 Ziff. 1) und das Haager Uebereinkommen (Art. 6) verpflichten die Vertragsstaaten, eine Zentralbehörde zu bezeichnen, welche die mit den Uebereinkommen übernommenen Pflichten zu erfüllen hat. Die schweizerische Zentralbehörde ist der Sektion für internationales Privat- und Zivilprozessrecht im Bundesamt für Justiz angegliedert worden. Zu den Fragen von Frau Fankhauser nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1: Seit dem Inkrafttreten der beiden Uebereinkommen hatte die schweizerische Zentralbehörde im Rahmen der Uebereinkommen rund zwanzig Fälle zu bearbeiten; sie kann festhalten, dass der staatsvertraglich vorgeschriebene Verfahrensweg zufriedenstellend funktioniert. Sieht man von gewissen Problemen, die mit der Komplexität der zu behandelnden Fälle im Zusammenhang stehen, ab, so ist bisher nur eine nennenswerte Schwierigkeit aufgetreten. Aber auch diese konnte inzwischen behoben werden. Dabei ist selbstverständlich nicht nur von den Entführungsfällen ins Ausland die Rede, sondern auch von den Fällen, in denen Kinder vom Ausland in die Schweiz entführt wurden. In all diesen Fällen war die Zusammenarbeit mit den ausländischen Zentralbehörden, aber auch jene mit den zuständigen kantonalen Behörden ausgezeichnet.

Die beiden Uebereinkommen gestatten eine rasche und wirksame Durchsetzung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder, und sie ermöglichen die Wiederherstellung der vor der Entführung bestandenen Obhutsverhältnisse.

Zu 2: Der Bundesrat hat von Anfang an die Absicht gehabt, mit gewissen Staaten, die dem Europäischen oder dem Haager Uebereinkommen aus irgendeinem Grund nicht beitreten können, bilaterale Vereinbarungen zu schliessen. Zur Zeit laufen die entsprechenden Vorabklärungen. Dabei zeigt sich, dass der Abschluss eines bilateralen Abkommens nicht in allen Fällen möglich scheint und auch nicht überall als die beste Lösung angesehen wird. Deshalb werden zur Zeit auch andere Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geprüft, z.B. die Schaffung von Schlichtungsstellen.

Die Schwierigkeiten, die bei der Lösung von Einzelfällen oder beim Abschluss bilateraler Vereinbarungen auftreten, beruhen einerseits auf unterschiedlichen Auffassungen über die Familie oder auf Besonderheiten kultureller und religiöser Art in den betreffenden Ländern (dies gilt namentlich für den Verkehr mit islamischen Staaten). Sie sind andererseits darauf zurückzuführen, dass die schweizerische Zentralbehörde zur Zeit nur von einer Person betreut wird, deren Arbeitszeit von den laufenden Fällen, die ihr unterbreitet werden, vollständig absorbiert wird.

Zu 3: Es ist richtig, dass der Bundesrat ursprünglich eine Zentralbehörde mit drei bis vier Mitarbeitern in Aussicht genommen hatte. Er ging dabei vom Gedanken aus, deren personelle Aufstockung könne parallel zur Zunahme der

Ratifikationen für die beiden Uebereinkommen vorgenommen werden. Der grösste Teil der Fälle betrifft heute allerdings Entführungen, die (noch) nicht in Anwendung eines der beiden Uebereinkommen gelöst werden können. Die Zentralbehörde registriert alljährlich gut hundert solcher Fälle. Da nicht im staatsvertraglichen Rahmen gehandelt werden kann, ist deren Bearbeitung ganz besonders aufwendig. Vor allem verlangsamen sie die Arbeiten im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Vereinbarungen. Es ist vorgesehen, die Zentralbehörde demnächst mit einer zweiten Person zu verstärken.

Zu 4: Ist in der Schweiz eine gerichtliche Entscheidung über die Zuteilung eines Kindes ergangen, so ist ein solches Urteil im Ausland nicht ohne weiteres verbindlich. Es muss zunächst für vollstreckbar erklärt werden.

Ausserhalb der beiden Uebereinkommen von 1980 ist das Gegenrecht zwischen den betroffenen Staaten vielfach nicht gesichert. Ueberdies kann sich, namentlich in islamischen Staaten, der «Ordre public» einer Rückführung des Kindes in die Schweiz oder gar der Ausübung eines Besuchsrechts widersetzen. Die Lage wird noch schwieriger, wenn es zu Kindesentführungen kommt, bevor eine Entscheidung über das Sorgerecht ergangen ist.

Zu 5: Ist ein Elternteil fest entschlossen, sein Kind zu entführen, so kann keine Massnahme das Vorhaben zu 100 Prozent verhindern. Die Möglichkeiten für präventive Vorkehren sind begrenzt. Die schweizerischen Behörden können, wenn eine Entführungsgefahr besteht, die Ausübung des Besuchsrechts mit Auflagen verbinden (z.B. Besuchsrecht unter Aufsicht). In gewissen Fällen kann der Richter anordnen, dass für eine Person die Grenzen geschlossen werden oder dass eine Ueberwachung stattfindet.

Zu 6: Die «Schweizer Gruppe gegen die Entführung von Kindern» ist vor allem bekannt geworden durch die Organisation und Durchführung von Gegen-Entführungen im Ausland. Aufgrund von gelegentlichen «Erfolgen» dieser Art hat sich die Gruppe in der Presse Gehör verschafft. Solche Gegen-Entführungen erfolgen regelmässig in Verletzung der Rechtsordnung eines anderen Staates und auch unter Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze. Es ist daher für den Bundesrat nicht möglich, diese Aktivitäten in irgendeiner Form (finanziell oder diplomatisch) zu unterstützen. Es ist richtig, dass die Gruppe auch eine gewisse Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Personen erfüllt, die von einer Entführung betroffen sind. Aber diese Aktivitäten sind privater Natur und können vom Bundesrat nicht finanziert werden.

**Präsident:** Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	58 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

85.908

#### Interpellation Carobbio Fall Hotel Palace, Lugano

#### Interpellazione Carobbio Caso Hotel Palace, Lugano

#### Interpellation Carobbio Affaire de l'Hôtel Palace de Lugano

diesbezüglicher Abklärungen aufgeworfen. Vor allem wollte ich wissen, ob die Auflage des Bundesamtes für Justiz vom 7. Februar 1980 betreffend die Pflicht des gegenwärtigen Eigentümers, die Art der Finanzierung nachzuweisen, erfüllt worden ist, vor allem angesichts der an die Bewilligungsbehörde gerichteten Aufforderung des Bundesamtes vom 20. September 1984, die Befolgung der Auflage zu überprüfen. In seiner Antwort schrieb der Bundesrat:

a. dass das Bundesamt für Justiz die Bewilligungsbehörde des Bezirks Lugano aufgefordert habe, vor Beginn der Umbauarbeiten am Palace eine Feststellungsverfügung über die Finanzierung der gesamten Operation zu erlassen;  
b. dass das Bundesamt als sichernde Massnahme zur Erhaltung des tatsächlichen Zustandes über die Palace-Liegenschaften eine Grundbuchsperrung verfügt habe;  
c. dass sich der Eigentümer bewusst sei, dass er mit der Renovation erst beginnen könne, wenn eine rechtskräftige Feststellungsverfügung über die Finanzierung vorliege, was noch nicht der Fall sei.

Am 3. Oktober 1985 hat nun aber der Stadtrat von Lugano bestätigt, dass er am 4. Februar 1985 die Bewilligung für die Aufnahme der Umbauarbeiten erteilt habe, und aufgrund eines Beschlusses vom gleichen 3. Oktober mitgeteilt:

– dass ihm keine Meldung zugegangen sei, welche die Einstellung der Arbeiten auferlegt hätte;  
– dass Nachforschungen, die er am 30. September 1985 angestellt habe, folgendes ergeben hätten:

a. In bezug auf die Parzelle 1071 GB Lugano gibt es weder eine An- noch eine Vormerkung, welche die Ausführung von Bauarbeiten verhindern würde.

b. Weder die Bewilligungsbehörde noch der Grundbuchführer von Lugano noch irgendeine andere Behörde hat der Gemeinde Lugano eine Mitteilung zukommen lassen, in der die Einstellung der Arbeiten auf dem Grundstück 1071 GB Lugano angeordnet wird.

Diese amtliche Mitteilung des Stadtrates von Lugano steht in offensichtlichem Widerspruch zu den Antworten des Bundesrates auf meine Fragen und den darin erwähnten und oben wiedergegebenen Fakten.

Der Unterzeichnete stellt deshalb dem Bundesrat folgende Fragen:

a. Bestätigt er die Angaben in der Antwort auf eine Einfache Anfrage vom 19. Juni 1985?

b. Wenn ja, wie erklärt er sich die Darstellung des Stadtrates von Lugano, wonach diesem nie eine Meldung betreffend die vom Bundesamt verlangte Auflage zugegangen sei und wonach die Grundbuchsperrung auf dem Grundbuchamt nie eingetragen worden ist?

c. Wie erklärt er sich die Tatsache, dass der Stadtrat von Lugano am 4. Februar 1985 die Baubewilligung erteilt hat? Hatte die Bewilligungsbehörde schon eine rechtskräftige Feststellungsverfügung getroffen? Wenn ja, wann?

d. Glaubt er nicht, er sollte als Behörde, die den Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland beaufsichtigt, eingreifen, um das Vorgehen der Bewilligungsbehörde des Bezirks Lugano in der zur Diskussion stehenden Angelegenheit zu überprüfen, denn diese Behörde scheint, wie aus dem Beschluss des Stadtrates von Lugano vom 3. Oktober 1985 hervorgeht, den Aufforderungen des Bundesamtes für Justiz nie nachgekommen zu sein, auch nicht nach der erneuten Aufforderung vom 20. September 1984? Sollte er weiter nicht abklären, ob die Angaben des Stadtrates von Lugano der Wahrheit entsprechen?

#### Testo dell'interpellazione del 3 ottobre 1985

Con una interrogazione ordinaria del 19 giugno 1985 sollevavo la questione dell'accertamento di possibili finanziamenti stranieri nell'acquisto dell'ex Albergo Palace di Lugano in contrasto con i disposti della legge federale sulla vendita di terreni a stranieri. In particolare chiedevo se la clausola posta il 7 febbraio 1980 dall'Ufficio federale di giustizia e relativa all'obbligo, per l'attuale proprietario, di documentare il modo di finanziamento era stata adempiuta. Questo visto il richiamo dello stesso ufficio del 20 settembre

#### Wortlaut der Interpellation vom 3. Oktober 1985

Mit der Einfachen Anfrage vom 19. Juni 1985 habe ich die Frage allfälliger illegaler ausländischer Finanzierungen beim Erwerb des ehemaligen Hotels Palace in Lugano und

## **Interpellation Fankhauser Kindesentführungen**

## **Interpellation Fankhauser Enlèvement d'enfants**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.579
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2267-2269
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 999

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.